



Luxemburg, den 25. Juni 2018
(OR. en)

10246/18

CFSP/PESC 589
CSDP/PSDC 351
COPS 227
POLMIL 91
CIVCOM 122

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	25. Juni 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10174/18 REV 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU – Schlussfolgerungen des Rates (25. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU, die der Rat auf seiner 3628. Tagung am 25. Juni 2018 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

IM KONTEXT DER GLOBALEN STRATEGIE DER EU

Im Rahmen der Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und Verteidigung, unter Befolgung der regelmäßigen Vorgaben des Europäischen Rates und unter Hinweis auf dessen diesbezügliche Schlussfolgerungen und andere diesbezügliche Vorgaben erinnert der Rat an seine feste Entschlossenheit, die Zielvorgaben der EU bei der Reaktion auf externe Konflikte und Krisen, dem Aufbau von Kapazitäten der Partner und dem Schutz der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger umzusetzen. Indem die EU den aktuellen und künftigen Sicherheits- und Verteidigungsbedarf Europas kontinuierlich angeht, wird sie ihre Fähigkeit, als Bereitsteller von Sicherheit aufzutreten, ebenso wie ihre strategische Autonomie stärken und ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Partnern verbessern. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Vorlage ehrgeiziger Vorschläge im Bereich der Sicherheit und Verteidigung seitens der Kommission im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, insbesondere die Schaffung eines zweckbestimmten Haushaltspostens für Sicherheit und Verteidigung.

Der Rat – auf seiner heutigen Tagung –

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit

1. hat im Kontext der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) einen Beschluss des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von Projekten in diesem Rahmen angenommen.
2. sieht der Annahme einer Empfehlung des Rates, grundsätzlich im Juli 2018, hinsichtlich der Ablaufplanung für die Erfüllung der weiter gehenden, von den an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen sowie zur Festlegung präziserer Ziele erwartungsvoll entgegen.

3. würdigt die laufenden Arbeiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Umsetzung der 17 gemeinsamen Projekte im Rahmen der SSZ und ermutigt sie im Kontext des Aufrufs zu einer zweiten Welle von SSZ-Projekten dazu, weitere ehrgeizige Vorschläge zu machen, um die operativen Bedürfnisse der EU und vereinbarte Prioritäten bei der Entwicklung von Fähigkeiten anzugehen und so zur Erfüllung der weiter gehenden Verpflichtungen und der Zielvorgaben der EU mit dem Ziel beizutragen, die Liste der SSZ-Projekte und ihrer Teilnehmer bis November 2018 zu aktualisieren.
4. sieht der Annahme eines Beschlusses des Rates, grundsätzlich im November, über die allgemeinen Bedingungen für die außerordentliche Teilnahme von Drittstaaten an SSZ-Projekten erwartungsvoll entgegen und fordert, dass die diesbezüglichen Arbeiten unverzüglich aufgenommen werden.

Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP) und Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD)

5. billigt den Fortschrittskatalog 2018 (PC18), der die militärische Beurteilung der vorrangigen Fähigkeitslücken und stufenweise zu erreichenden Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad bietet, als Ergebnis des Planzielprozesses, der im November 2016 im Anschluss an die Vereinbarung der EU-Zielvorgaben eingeleitet wurde.
6. sieht der bevorstehenden Billigung der aus der CPD-Überprüfung hervorgegangenen Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung der EU erwartungsvoll entgegen, auch unter Berücksichtigung der vorrangigen Fähigkeitslücken und Fähigkeitsziele mit hohem Wirkungsgrad. Der Rat ist sich darin einig, dass diese Prioritäten als Hauptbezugspunkt der Fähigkeitenentwicklung der EU und der Mitgliedstaaten die CARD, die SSZ und den Europäischen Verteidigungsfonds prägen werden, was im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom November 2017 eine deutliche Verbesserung der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich mit sich bringen und zur Kohärenz zwischen diesen drei unterschiedlichen, doch sich gegenseitig verstärkenden Initiativen beitragen wird. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten darüber hinaus, solche Prioritäten umzusetzen und dabei auch die Erkenntnisse des CARD-Probelaufs und künftiger CARD-Zyklen zu berücksichtigen.

Ein einziges Kräftedispositiv

7. Da die Mitgliedstaaten nur über ein "einziges Kräftedispositiv" verfügen, das sie in unterschiedlichen Rahmen nutzen können, erinnert der Rat daran, dass durch die Entwicklung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der GSVP und durch die Nutzung von EU-Instrumenten auch jene Fähigkeiten gestärkt werden, die gegebenenfalls den Vereinten Nationen und der NATO zur Verfügung stehen.

Europäischer Verteidigungsfonds

8. begrüßt die politische Einigung über die Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union, die zur strategischen Autonomie der Union beiträgt. Das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich sollte darauf abzielen, Anreize für kooperative Entwicklungsprogramme in Übereinstimmung mit den Prioritäten bei den Fähigkeiten im Verteidigungsbereich zu schaffen, die von den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere im Kontext des Plans zur Fähigkeitenentwicklung gemeinsam vereinbart wurden.
9. nimmt den Vorschlag der Kommission vom 13. Juni 2018 für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds für den Zeitraum 2021-2027 zur Kenntnis. Er fordert, dass eine solche Verordnung den anfänglichen Erfahrungen mit dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und der vorbereitenden Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung gegebenenfalls Rechnung trägt. Der Rat betont, dass bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Europäischen Verteidigungsfonds die Mitgliedstaaten eng eingebunden, die Ansichten und Expertise der Europäischen Verteidigungsagentur in vollem Umfang genutzt und der Europäische Auswärtige Dienst einbezogen werden müssen. Ferner ist der Rat der Ansicht, dass Finanzierungsinstrumente ein angemessenes Instrument für den Europäischen Verteidigungsfonds nach 2020 sein könnten und fordert diesbezüglich weitere Arbeiten.

Europäische Friedensfazilität

10. nimmt den von der Hohen Vertreterin vorgelegten und von der Kommission unterstützten Vorschlag für eine Europäische Friedensfazilität zur Kenntnis und teilt das Ziel, die Fähigkeit der Union zur Friedenswahrung, Prävention von Konflikten und Festigung der internationalen Sicherheit zu stärken, indem die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in Bezug auf Fragen des Militärs oder der Verteidigung und die Fähigkeit der Union zur flexiblen Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse und Prioritäten verbessert werden. Er ersucht die einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates, die Arbeiten voranzubringen und konkrete Empfehlungen über die vorgeschlagene Fazilität vorzulegen, unter anderem erforderlichenfalls durch eine Anpassung des Vorschlags, und dabei besonderes Augenmerk auf ermittelte Bedürfnisse, auch finanzieller Art, zu richten und dabei die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der vorgeschlagenen Fazilität und die Kompetenz des Rates im Hinblick auf GASP zu beachten.

Ferner erinnert der Rat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 13. November 2017 daran, dass die umfassende Überarbeitung des Mechanismus Athena abgeschlossen werden muss.

Militärische Mobilität

11. betont, dass eine verbesserte Mobilität von Streitkräften, militärischem Material und militärischer Ausrüstung für routinemäßige Aktivitäten und in Krisen und Konflikten, innerhalb und außerhalb der EU, mit allen Verkehrsträgern (Land, Luft und See) und in alle strategischen Richtungen erforderlich ist, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, anhaltende und wachsende Bedrohungen anzugehen und so zur Sicherheit aller beizutragen. So wird es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, im Kontext der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie nationaler und multinationaler Aktivitäten rascher und wirksamer zu handeln.
12. unterstreicht, dass diese Verbesserung der militärischen Mobilität nur mittels der uneingeschränkten Beteiligung und Verpflichtung aller Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit einschlägigen Initiativen auf EU-Ebene, einschließlich im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), erreicht werden kann. Auf nationaler Ebene erfordert dies einen ressortübergreifenden Ansatz und die Beteiligung der zuständigen nationalen Behörden über die Ministerien für Verteidigung hinaus.

13. betont, dass bei diesen gemeinsamen Anstrengungen die Souveränität, die nationale Beschlussfassung und die verfassungsrechtlichen Vorschriften einzelner Mitgliedstaaten, darunter in Bezug auf ihr nationales Hoheitsgebiet, ihre militärischen Bewegungen und ihre Militärtransporte, der besondere Charakter ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie andere Belange, darunter Umweltvorschriften und -grundsätze, weiterhin von grundlegender Bedeutung sind und uneingeschränkt geachtet werden.
14. begrüßt den Aktionsplan zur militärischen Mobilität, der am 28. März 2018 von der Hohen Vertreterin und der Kommission angenommen wurde, und fordert seine rasche Umsetzung in enger Abstimmung zwischen allen relevanten Akteuren. Er nimmt die Vorschläge der Kommission zur militärischen Mobilität im Kontext des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zur Kenntnis.
15. Als ersten Schritt zur Umsetzung des Aktionsplans billigt der Rat den übergeordneten hochrangigen Teil der militärischen Erfordernisse für militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU und fordert den raschen Abschluss der technischen Spezifikationen zu Verkehrsinfrastruktur, Fahrzeugen und Beladung bis Anfang Juli 2018 und die geografische Ermittlung der benötigten Infrastruktur und anderer Anlagen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie spätestens im dritten Quartal 2018 zur Validierung bereitstehen, und betont das Engagement der Mitgliedstaaten bei diesen Bemühungen.
16. begrüßt die laufenden Arbeiten im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur zur Umsetzung des Aktionsplans, die zwei neue Projekte zur Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen und zur Harmonisierung der militärischen Erfordernisse in Bezug auf den Zoll umfassen.
17. bekräftigt, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung mit der NATO im Bereich der militärischen Mobilität im Rahmen der gemeinsamen Vorschläge für die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung, die im Juli 2016 in Warschau von dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde, weiterverfolgt werden sollte, um einen kohärenten Ansatz und Synergien zwischen den jeweiligen Initiativen von EU und NATO zu gewährleisten.

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf nationaler Ebene aktiv zu werden, um die Effizienz der militärischen Mobilität zu erhöhen und einschlägige Vorschriften und Verfahren in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan und den militärischen Erfordernissen für militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EUs im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten so früh wie möglich, spätestens jedoch bis 2024 zu vereinfachen und zu standardisieren, wobei die folgenden ersten Maßnahmen bis Ende 2019 abgeschlossen werden sollen:
- a) Entwicklung nationaler Pläne für militärische Mobilität und vorrangige Berücksichtigung ihrer Umsetzung;
 - b) Beschleunigung der Grenzübertrittsverfahren im Einklang mit einschlägigen standardisierten Verfahren und vorbehaltlich der nationalen Beschlussfassungsprozesse und -kriterien und zu diesem Zweck Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden bei der Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen, einschließlich Anträgen auf Zugang und Genehmigung von Bewegungen für alle Verkehrsträger (Land, Luft und See) und Aspekten der militärischen Bewegung und militärischer Transporte – innerhalb von fünf Werktagen für routinemäßige Aktivitäten –, sowie Überlegungen, ob dieser Zeitrahmen für schnelle Einsatztruppen weiter verkürzt werden sollte;
 - c) Erleichterung und Beschleunigung von Kommunikation und Verfahren und zu diesem Zweck Schaffung eines robusten, ineinandergreifenden Netzwerks nationaler Kontaktstellen für alle Aspekte in Bezug auf militärische Mobilität, um unter anderem zur raschen Bearbeitung aller Anträge auf grenzüberschreitende Bewegungen in der Lage zu sein;
 - d) Nutzung geeigneter bestehender nationaler und multinationaler Übungen, um militärische Mobilität regelmäßiger zu üben, darunter im Rahmen von LIVEX-Übungen und kurzfristigen Bewegungen.

Der Rat wird die erzielten Fortschritte jährlich überprüfen und bis zum Sommer 2019 auf diese Frage zurückkommen, darunter auch durch die Festlegung, sofern möglich, ehrgeizigerer zeitgebundener Ziele.

Stärkung der zivilen GSVP

19. begrüßt die laufenden Arbeiten, erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 28. Mai 2018 über die Stärkung der zivilen GSVP und bekräftigt das künftige Vorgehen in Bezug auf die Vorlage eines Plans zur Entwicklung der zivilen Fähigkeiten bis zum Sommer 2018 und des Pakts für die zivile GSVP bis November 2018 und seine Aufforderung an die Hohe Vertreterin, im Rahmen des Jahresberichts über die Umsetzung der Globalen Strategie auch über die Umsetzung einer gestärkten zivilen GSVP zu berichten.

Partnerschaften im Bereich der Sicherheit und Verteidigung

20. erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2017 und betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit mit Partnern, sowohl mit Drittländern als auch anderen internationalen Organisationen, zu verbessern. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die einschlägigen Vorbereitungsgremien, die Arbeiten voranzubringen und zu gegebener Zeit konkrete Empfehlungen auf Grundlage der jüngsten von der Hohen Vertreterin gemachten Vorschläge zur Entwicklung eines strategischeren Ansatzes für EU-Partnerschaften mit Drittländern im Bereich der Sicherheit und Verteidigung vorzulegen. Der Rat betont, dass Partnerschaften der EU mit Drittländern von gegenseitigem Vorteil sein sollten und bei gleichzeitiger, uneingeschränkter Wahrung des institutionellen Rahmens und der Beschlussfassungsautonomie der EU zur Stärkung der EU-Bemühungen im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung beitragen sollten.
21. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den laufenden Arbeiten zur Festigung der gemeinsamen Prioritäten für die strategische Partnerschaft zwischen der EU und den VN im Bereich der Friedenssicherung und des Krisenmanagements für den Zeitraum 2019-2021 auf Grundlage der bisherigen bedeutenden Fortschritte und unter Berücksichtigung der laufenden VN-Reformen im Bereich Frieden und Sicherheit sowie der Entwicklungen im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung seitens der EU mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit und Wirkung vor Ort.
22. erinnert an seine Schlussfolgerungen vom 8. Juni 2018 über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und begrüßt die weiteren Fortschritte bei der Umsetzung der gemeinsamen Vorschläge von EU und NATO mit insgesamt 74 Maßnahmen in allen Bereichen, die in der im Juli 2016 von dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation in Warschau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung aufgeführt sind. In dieser Hinsicht sieht der Rat der bevorstehenden neuen Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit von EU und NATO im Juli 2018 erwartungsvoll entgegen. Der Rat bekräftigt, dass er für eine gute Koordinierung zwischen der EU und der NATO und eine gegenseitige Verstärkung unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Beschlussfassungsautonomie der EU sorgen wird.

Stärkung der Resilienz und der Fähigkeiten zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen

23. begrüßt die Gemeinsame Erklärung der Hohen Vertreterin und der Kommission sowie die entsprechenden Berichte, die am 13. Juni 2018 angenommen wurden, und nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zur Stärkung der Resilienz und für die weiteren Arbeiten im Anschluss an die Vorgaben des Europäischen Rates vom März 2018 in Bezug auf chemische, biologische, radiologische und nukleare Risiken sowie zur Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten zur Bewältigung hybrider Bedrohungen, darunter in den Bereichen der Cybersicherheit, der strategischen Kommunikation und der Spionageabwehr. In dieser Hinsicht betont der Rat, dass es notwendig ist, die EU-Strategie für strategische Kommunikation gemeinsam mit den Mitgliedstaaten weiter zu entwickeln. Ferner betont der Rat, dass umfassende und langfristige Arbeiten, darunter im Bereich der Ressourcen, zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen und zur Förderung der Resilienz der EU und ihrer Mitgliedstaaten nötig sind. Der Rat berücksichtigt zwar die eigene autonome Analysefähigkeit der EU, betont aber besonders die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, darunter mit der NATO. Der Rat drängt darauf, dass die Arbeiten zu gegebener Zeit vorangebracht und die Fortschritte regelmäßig überprüft werden.

begrüßt die Initiative für eine Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 26. Juni 2018 und betont die Bedeutung eines deutlichen Ergebnisses zur Stärkung der auf Regeln basierenden internationalen Ordnung. In diesem Zusammenhang befürworten die EU und ihre Mitgliedstaaten den von mehr als 20 Ländern vorgeschlagenen Entwurf eines Beschlusses und appellieren an alle Vertragsstaaten, diesen Beschluss zu unterstützen und anzunehmen.